



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

XIX. GP.-NR
865 /AB
1995 -05- 26

GZ 114.140/38-I/D/14/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

ZU
24. MAI 1995

846 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat G. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 28. März 1995 unter der Nr. 846/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von Rinderwahn (BSE) in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde inzwischen eindeutig geklärt, ob der in der Einleitung erwähnte Todesfall auf den Verzehr von Rindfleisch zurückzuführen ist?
2. Wenn dies wirklich der Fall ist, was sind die gesundheitspolitischen Konsequenzen daraus?
3. Wie wollen Sie das Problem der Kennzeichnung von importiertem Fleisch in den Griff bekommen? Welche Maßnahmen planen Sie für eine Positiv-Kennzeichnung für österreichisches Fleisch?
4. Gibt es Initiativen des Ständigen Veterinärausschusses der EU, die Maßnahmen zur Verhinderung von BSE betreffen? Wenn ja, welche und in welcher Art und Weise werden Sie von Österreich unterstützt?
5. Gab es im letzten Jahr eine weitere Verschärfung der Restriktionen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen aus Großbritannien? Wenn ja, welche?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Ein wissenschaftlicher Beweis für die Möglichkeit einer Infektion des Menschen mit dem Erreger der BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) liegt zur Zeit nicht vor.

Die Jacob-Creutzfeldt-Erkrankung, deren Entstehungsmechanismus noch nicht geklärt ist, tritt bei einem unter ein bis zwei Millionen Menschen auf; ein Ansteigen der Erkrankungshäufigkeit konnte bisher nicht beobachtet werden. Die Diagnose ist nur in spezialisierten neuropathologischen Einrichtungen nach dem Tode verifizierbar. Zwischen diesen Einrichtungen und meinem Ressort gibt es laufende Kontaktnahmen, um eine sorgfältige Beobachtung der epidemiologischen Lage sicherzustellen.

Zu Frage 3:

Die Aufgaben und die Möglichkeiten der Fleischkennzeichnung im Hinblick auf die Tauglichkeit zum menschlichen Genuß sind in den EU-Veterinärrichtlinien einheitlich festgelegt.

Die Fleischkennzeichnungen definieren ausschließlich den Ort der Fleischgewinnung bzw. der Be- oder Verarbeitung sowie die Genußtauglichkeit. Eine darüber hinausgehende Positiv-Kennzeichnung hinsichtlich der Herkunft des Fleisches (bzw. des lebenden Tieres vor der Schlachtung) aus Österreich oder etwaiger anderer Merkmale, wie z.B. eine besondere Haltung oder Fütterung des lebenden Tieres vor der Schlachtung, ist eine Angelegenheit, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen ist.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nach fachlicher Meinung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses der EU war die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung

- 3 -

der Weiterverbreitung von BSE das Verbot der Verfütterung von Tierkörpermehlen von Wiederkäuern an Wiederkäuer. Dieses von der EU-Kommission verhängte Verbot besteht im Vereinigten Königreich wie auch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten seit Juli 1988.

Die Richtigkeit dieser Maßnahme zeigt sich in der rückläufigen Tendenz der BSE-Neuerkrankungen im Vereinigten Königreich.

Basierend auf der fachlichen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses sehen die Entscheidungen der Kommission 94/474/EG bzw. 94/794/EG unter anderem folgendes vor:

Das Vereinigte Königreich darf aus seinem Gebiet keine lebenden Rinder in das Gebiet anderer Mitgliedstaaten versenden, die "nicht unter sechs Monate alt sind und keine entsprechende Alterskennzeichnung tragen, sowie Nachkommen von Kühen sind, bei denen BSE-Verdacht besteht oder BSE bestätigt wurde."

Für Tiere, bei denen diese Exportbeschränkungen nicht zutreffen, ist beim Versand eine Gesundheitsbescheinigung mitzuführen, die durch den amtlichen Tierarzt hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission zu ergänzen ist. Im Bestimmungsstaat müssen diese Tiere in dem auf der Gesundheitsbescheinigung angegebenen Betrieb verbleiben, dürfen den Betrieb nur mit Zustimmung des Amtstierarztes auf direktem Wege zum Schlachthof verlassen und müssen zum Zeitpunkt der Schlachtung jünger als 6 Monate sein.

Weiters gelten für das Vereinigte Königreich Exportbeschränkungen für das Ausführen von frischem Rindfleisch in das Gebiet anderer Mitgliedstaaten. Nach diesen Beschränkungen darf nur Fleisch von Rindern, die nach dem 1. Jänner 1992 geboren

- 4 -

wurden, oder die ausschließlich in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten 6 Jahren kein BSE-Fall bestätigt wurde, bzw. entbeintes Muskelfleisch, von dem die anhängenden Gewebe einschließlich der erkennbaren Nerven- und Lymphgewebe entfernt wurden, in den innergemeinschaftlichen Handel verbracht werden.

Wie diesbezügliche Versuche des deutschen Gesundheitsministers gezeigt haben, ist es einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund der bestehenden EU-Rechtslage nicht möglich, weitergehende Einfuhrbeschränkungen zu erlassen. Eine Verschärfung der Restriktion im innergemeinschaftlichen Handel wäre nur in Übereinstimmung mit den Mitgliedstaaten möglich.

Aus diesem Grunde habe ich auch den hierfür zuständigen Agrarkommissär Dipl.-Ing. Dr. Fischler in einem Schreiben ersucht, auf eine Verschärfung der innergemeinschaftlichen Handelsrestriktionen gegenüber dem Vereinigten Königreich hinzuwirken.

